



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn
Martin Truckenbrodt
Sonneberger Str. 244
96528 Frankenblick

Landtagsamt

20.03.2017
VF.0546.17

Eingliederung des Landkreises Sonneberg (Thüringen) in den Freistaat Bayern
Eingabe vom 03.10.2016

Sehr geehrter Herr Truckenbrodt,

der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat Ihre Eingabe in der öffentlichen Sitzung vom 23.02.2017 beraten und beschlossen,

die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Eingabe beiliegende Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr eingeholt. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass Änderungen des Gebietsbestandes von Bundesländern nur unter speziellen rechtlichen Voraussetzungen möglich sind. Der Ausschuss hält nach eingehender Beratung diese Stellungnahme für zutreffend und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Eingabe zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll fügen wir diesem Schreiben zu Ihrer näheren Information bei.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Pache
Oberregierungsrätin

Anlagen: 1 Protokollauszug
1 Stellungnahme

Referat P II Ausschüsse
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262277
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Martin Truckenbrodt in 96528 Frankenblick (VF.0546.17)
- Eingliederung des Landkreises Sonneberg (Thüringen) in den Freistaat Bayern
IA1-1311.1-35 -Innen-

Berichterstattung: Jürgen W. Heike (CSU)

Mitberichterstattung: Horst Arnold (SPD)

Vorsitz: Franz Schindler (SPD)

Abg. Jürgen W. Heike (CSU) kann das Anliegen der Petenten gut nachvollziehen, zumal er selbst in deren Nähe wohne. Er, Abg. Heike, nehme die Initiative der Petenten durchaus positiv zur Kenntnis.

Die Stellungnahme der Staatsregierung erläutere jeweils die Möglichkeiten der Änderung des Gebietsbestandes von Ländern. Damit seien die Eingaben positiv erledigt. Den Petenten sei jeweils die Stellungnahme der Staatsregierung zu übersenden.

Abg. Horst Arnold (SPD) schließt sich den Ausführungen des Herrn Abg. Heike an.

Beschluss:

Die Eingabe VF.0569.17 wird aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt.

Dem Petenten ist die Stellungnahme der Staatsregierung zu übersenden.

(einstimmig)

Die Eingabe VF.0546.17 wird aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt.

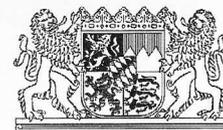
Dem Petenten ist die Stellungnahme der Staatsregierung zu übersenden.

(einstimmig)

Den Petenten ist jeweils ein Protokollauszug zu übersenden.

(mit den Stimmen der CSU gegen die Stimmen der SPD, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN)

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VF.0546.17
04.11.2016

Unser Zeichen
IA1-1311.1-35

Bearbeiter
Frau Dr. Meermagen

München
02.01.2017

Telefon / - Fax
089 2192-4213 / -14213

Zimmer
FJS2a-0314

E-Mail
Bettina.Meermagen@stmi.bayern.de

Eingabe des Herrn Martin Truckenbrodt in 96528 Frankenblick vom 03.10.2016 betreffend Eingliederung des Landkreises Sonneberg (Thüringen) in den Frei- staat Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

der Petent, wohnhaft in der zum Freistaat Thüringen gehörenden Gemeinde Frankenblick, beantragt „ein Volksbegehren gemäß Artikel 29 Grundgesetz für den Wechsel des Altkreises Sonneberg in den Freistaat Bayern“. Er begründet dies damit, dass der Altkreis Sonneberg in den Grenzen vom 31. März 1923 landsmannschaftlich und historisch zu Franken gehöre. Das aus dem Sonneberger Hinter-, Unter- und Oberland und der Stadt Sonneberg bestehende Gebiet sei Teil der historischen Landschaft der Pflege Coburg. Wirtschaftlich bilde der Landkreis Sonneberg insbesondere mit dem Landkreis Coburg eine Einheit. Zudem sei der Landkreis Sonneberg Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums der Metropolregion Nürnberg und im Tourismusverband Franken.

Ziel des Petenten ist somit die Durchführung eines Volksbegehrens, das auf die Eingliederung des Altkreises Sonneberg in den Freistaat Bayern, mithin auf eine

Änderung des Gebietsbestandes der Freistaaten Thüringen und Bayern gerichtet ist.

1. Änderungen des Gebietsbestandes von Ländern sind nach Art. 29 GG unter den dort geregelten Voraussetzungen möglich. Sofern die Änderung durch Volksbegehren initiiert werden soll, kommt nur das Verfahren nach Art. 29 Abs. 4 GG in Betracht. Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, dass für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, ist nach Art. 29 Abs. 4 GG durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Art. 29 Abs. 2 GG geändert wird oder dass in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

Das Nähere ist im Gesetz über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 6) geregelt. Nach dessen § 18 wird ein Volksbegehren nach Art. 29 Abs. 4 GG unter den weiteren in Art. 29 Abs. 4 GG genannten Voraussetzungen auf Antrag durchgeführt. Nach § 19 Abs. 1 G Artikel 29 Abs. 6 ist die Durchführung eines Volksbegehrens beim Bundesminister des Innern zu beantragen; der Antrag muss von mindestens eins vom Hundert der bei der letzten Wahl zum Bundestag wahlberechtigten Einwohnern des Raumes, für den das Volksbegehren beantragt wird, jedoch von nicht mehr als 7000 Einwohnern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

2. Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können nach Art. 29 Abs. 7 GG durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50.000 Einwohner hat. Das Nähere hierzu regelt das Gesetz über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7). Eine Beantra-

gung einer Gebietsänderung auf dieser Grundlage ist jedoch nicht durch Volksbegehren möglich.

Sofern der Petent darauf abzielen sollte, durch Volksbegehren nach baye-
rischem Landesrecht (Art. 74 BV, Art. 62 ff. LWG) eine entsprechende Ge-
bietsänderung zu erreichen, ist darauf hinzuweisen, dass Volksbegehren
nach Art. 74 BV nur auf den Erlass eines Landesgesetzes gerichtet sein
können (Art. 74 Abs. 2 BV). Eine Gebietsänderung nach Art. 29 Abs. 7 GG
wäre aber nur durch Staatsvertrag (für Bayern: Art. 72 Abs. 2 BV) oder
durch Bundesgesetz möglich, nicht jedoch durch Landesgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Eck
Staatssekretär